

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [Ausschussdienst \(Hamburg-Nord\)](#)  
**Betreff:** [EXTERN] Re: Eingabe zu Ausschusssitzung am 8.4.2024 der Bezirksversammlung Hamburg Nord  
**Datum:** Donnerstag, 28. März 2024 09:32:58

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Antrag adressiert sich an den **Regionalausschuss Eppendorf / Winterhude, welcher am 8.4.2024** tagt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Am 28.03.2024 um 09:06 schrieb [REDACTED]:

**Eingabe zu Ausschusssitzung am 8.4.2024 der Bezirksversammlung Hamburg Nord**

**Per E-Mail:** [ausschussdienst@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:ausschussdienst@hamburg-nord.hamburg.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umstrukturierungsmaßnahmen im Abendrothsweg und der Husumer Straße bedeuten für uns als betroffene Anwohner erhebliche Einschränkungen in unserer privaten und beruflichen Lebensgestaltung.

Ein weiterer Rückbau von Parkraum in der Löwenstraße, der Curschmannstraße und im Falkenried würde zu unerträglichen, vermutlich sogar chaotischen Zuständen (zweite Reihe Parken, Parken in Kreuzungen) führen. Nach mündlichen Auskünften der Polizeiwache in der Troplowitzstraße steht nach Durchführung sämtlicher geplanter Umstrukturierungsmaßnahmen der Anzahl der ausgestellten Bewohnerparkausweisen nur ca. 1/3 entsprechender Parkplätze in unserem Quartier zur Verfügung. Es bedarf keiner weiteren Fantasie sich vorzustellen, was dies für Menschen bedeutet, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind.

**Wir fordern daher:**

- 1. Sofortiger Stopp der weiteren Umgestaltungsmaßnahmen in den Bereichen Löwenstraße, Curschmannstraße, Falkenried und der übrigen Nebenstraßen im betroffenen Bezirk.**
- 2. Sofortiger Stopp der Bußgeldverfahren für Querparken in den betroffenen Straßenzügen.**

**Begründung:**

Die Umgestaltungsmaßnahmen sowie die Bußgeldverfahren werden damit begründet, dass das Querparken seit Jahrzehnten zwar geduldet aber dennoch ordnungswidrig sei. Die grundsätzliche Einstufung als Ordnungswidrigkeit halten wir jedoch für **rechtlich fehlerhaft**.

Eindeutig ordnungswidrig ist das Parken auf Gehwegen. Sofern Querparken den Gehweg betrifft, ist dies als ordnungswidrig einzustufen.

Nicht grundsätzlich ordnungswidrig ist jedoch das Parken auf dem Seitenstreifen. Diesbezüglich verweisen wir auf **§ 12 der Straßenverkehrsordnung**:

**§ 12 Halten und Parken**

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den

Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,

2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

**(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.** Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

**(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.**

In der Löwenstraße und in der Curschmannstraße befindet sich zwischen der Straße und dem Gehweg ein Parkstreifen, welcher demzufolge für das Parken genutzt werden kann, sofern der Gehweg nicht überfahren wird. In der Curschmannstraße befindet sich ergänzend eine bauliche Gestaltung der Kantsteinführung, welche das Querparken indiziert.





Gleichzeitig besteht das Gebot, platzsparend zu parken. Das Längsparken reduziert den zur Verfügung stehenden Parkraum für sämtliche mit Bewohnerparkausweis berechtigten Anwohner erheblich und entspricht keinesfalls dem rechtlichen Grundsatz des platzsparenden Parkens.

Die Einführung des Bewohnerparkens ist nur in solchen Quartieren rechtmäßig, in denen nachweislich ein erheblicher Parkdruck besteht.

Die Einrichtung von Bewohnerparkvorrechten ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich (VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e):

- Mangel an privaten Stellflächen
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck
- Bewohner finden regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug
- Bereich ist nicht größer als 1000 m
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird

Offensichtlich lagen diese Voraussetzungen bei Einführung des Bewohnerparkens in unserem Quartier vor. Insoweit halten wir es für unzumutbar und rechtswidrig, den innerhalb des Berechtigungsraumes zur Verfügung stehenden Parkraum um insgesamt bis zu über 60 % zu reduzieren. Dieser Reduktion stehen kostenpflichtige und bereits bezahlte Bewohnerparkausweise entgegen.

**Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz** gewährt ein **Recht auf die Teilnahme an dem bestehenden straßenrechtlichen Gemeindegebrauch**. Eine solche Teilhabe am straßenrechtlichen Gemeindegebrauch ist nicht mehr zu erkennen, wenn der Anzahl der Bewohnerparkausweise nur ca. 1/3 entsprechender Parkmöglichkeit entgegenstehen.

**Wir beantragen, über diese Eingabe in der Ausschusssitzung der Bezirksversammlung Hamburg Nord vom 8.4.2024 zu verhandeln.**

**Wir beantragen weiter, bis zur endgültigen Klärung der Sach- und Rechtslage von**

**weiteren Umgestaltungsmaßnahmen und OWi-Maßnahmen abzusehen.**

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block containing approximately 25 lines of blacked-out text]